JURISTISCHE THESEN

WELCHE MIT GENEHMIGUNG

DES

HERRN DEKANS

DER RECHTS- UND STAATSWISSENSCHAFTLICHEN FAKULTÄT

AN DER

FRIEDRICH - WILHELMS - UNIVERSITÄT ZU BERLIN

ZUR

ERWERBUNG DES GRADES EINES DR. JURIS UTRIUSQUE

AM 28. FEBRUAR 1939 UM 12 UHR

IN DER ALTEN AULA

ÖFFENTLICH VERTEIDIGEN WIRD

Ulrich Koerth

OPPONENTEN:

Herr Gerichtsreferendar Walter Bach
Herr Gerichtsreferendar Ernst Joachim Lemme
Herr Gerichtsreferendar Gerhard Prause

DRUCK: TRILTSCH & HUTHER, BERLIN O 17

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

1. Eine Vertragsstrafe, durch die ein Unterlassen gesichert werden soll, ist nur dann verwirkt, wenn den Versprechenden ein Verschulden trifft.

2. Zur Feststellung bäuerlicher Erbsitten, insbesondere der Ältesten- oder Jüngstensitte, können die Grundsätze über die Feststellung des Gewohnheitsrechts entsprechend herangezogen werden.

3. Eine fortgesetzte Handlung ist nur dann anzunehmen, wenn der Täter von vornherein den Gesamterfolg derart in seinen Vorsatz aufgenommen hat, daß die einzelnen Tätigkeitsakte lediglich unselbständige Ausführungshandlungen e i n e r Straftat sind.

4. Eine Ausstattung, die sich im Verkehr noch nicht völlig durchgesetzt hat, kann auch nicht als „Anwartschaft" geschützt werden (§ 25 WZG).

5. Der Besitz des mittelmärkischen Ritters betrug von Anfang an mehr als 6 Hufen.